

Kooperationsvertrag

Basierend auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 zur "offenen Ganztagschule im Primarbereich" hat der Rat der Bundesstadt Bonn beschlossen, an diejenigen Grundschulen, welche sich per Votum der Schulkonferenz für einen Einstieg in das Programm "Offene Ganztagschule" (OGS) entschlossen haben, die in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Bereichen (Sport, Kultur) vorhandenen Betreuungs-, Bildungs- und Förderangebote für Kinder im Grundschulalter zu vernetzen und schrittweise in ein Gesamtsystem "OGS" zu überführen.

Angestrebt wird der Aufbau eines integrierten Angebots von Erziehung, Bildung und Betreuung, das die Familie in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag unterstützt und durch verlässliche Betreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Ziele, Inhalte, Partner und Verfahren dieses Prozesses werden in der als Anlage beigefügten städtischen Rahmenkonzeption (Stand: Ratsbeschluss vom 08.05.2003) und dem Gesamtkonzept (Stand: Ratsbeschluss vom 28.04.2005) beschrieben. Mit dem weiteren Ausbau von OGS werden notwendige Veränderungen in den entsprechenden Konzeptionen fortgeschrieben.

Der nachfolgende Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger Bundesstadt Bonn, den jeweiligen Schulen und dem jeweils vor Ort mit der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der OGS beauftragten Träger. Er regelt außerdem die Kooperation der an den OGS ggf. weiterhin bestehenden Kurzbetreuungsgruppen, welche nach dem Programm "Schule von acht bis eins" tätig sind.

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist u.a. das pädagogische Konzept zur Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote, das der jeweils vor Ort tätige Träger gemeinsam mit der Schulleitung und auf der Grundlage des Schulprogramms entwickelt und dem Schulträger zur Bewilligung vorlegt.

Damit werden die strukturellen Grundlagen für eine pädagogisch qualifizierte und am Bedarf der Familien ausgerichtete Gestaltung des Programms geschaffen, welches sich an den Leitgedanken des städtischen Rahmen- und Gesamtkonzeptes zu Erziehung, Bildung und Betreuung in der OGS orientiert.

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder der Bundesstadt Bonn schließen

1. die Bundesstadt Bonn als Schulträger, vertreten durch

«Vertreter_1_Stadt_1» / «Vertreter_2_Stadt_1»

nachstehend „Schulträger“ genannt,

2. die «Art» «Schule», vertreten durch

«Schulleitung_Position_1»

nachstehend „Schule“ genannt,

und

3. «Träger_1», vertreten durch

«Trägervertreter_1_Position» «Trägervertreter_2_Position»

nachstehend „Träger“ genannt,

die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung der «Art» «Schule» als offene Ganztagschule und die Durchführung der Programme "OGS" und „Schule von acht bis eins“. Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote übernimmt als Träger «Träger_1»

1. Platzzahl OGS/Anzahl der Gruppen "Schule von acht bis eins"

Insgesamt werden maximal

«OGS_Plätze_20052006» «Nachtrag_OGS_Plätze_20052006» Plätze im verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der OGS

«Hinweis_zu_Nachtrag_OGS_Plätze»

sowie

«M_8_bis_1» "Schule von acht bis eins"

gebildet.

Diese Programme werden gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 zur OGS und zum Programm "Schule von acht bis eins" (Runderlass des MSWF vom 10.02.2001) in der jeweils geltenden Fassung finanziert und durchgeführt. Die vom Träger abgeschlossenen Elternverträge (vergebenen Plätze) sind Grundlage für die Höhe der Förderung.

2. Betreuungszeiten:

Die außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angebote sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schule so zu organisieren, dass die unten genannten Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verlässlich abgedeckt sind. Die Zeit von 8:00 Uhr bis zum Unterrichtsende wird verbindlich von der Schule abgedeckt.

Das bedeutet im Grundsatz:

- a) OGS findet an Schultagen von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
- b) die „Schule von acht bis eins“ an Schultagen von 8:00 Uhr bis mindestens 13:00 und höchstens 14:00 Uhr statt.
- c) Das Betreuungsangebot innerhalb der OGS findet in den Ferien – außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen – ganztägig von 8:00 bis 16:30 Uhr statt. Das Ferienangebot ist schulische Veranstaltung und kann schulübergreifend organisiert werden. Zeitlicher und inhaltlicher Rahmen sowie die Verteilung auf das Jahr werden zwischen Eltern, Träger

und Schule verbindlich vereinbart. Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung durch den Träger, wohl aber an unterrichtsfreien Schultagen (z.B. Elternsprechtag, bewegliche Ferientage). Einzelheiten werden unter Einbeziehung der Beteiligungsgremien zu Beginn eines Schuljahres vor Ort geregelt. Im Programm 8 bis 1 kann nach denselben Regeln verfahren werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW sieht eine Mindestzeit für OGS bis 15.00 Uhr vor. Darum ist 15.00 Uhr grundsätzlich die früheste Abholzeit. Ausnahmen sind zwischen Eltern und OGS vor Ort zu regeln.

§ 2. Vertragsdauer/Kündigung

1. Maßnahmenzeitraum

Die Maßnahme beginnt am 01.08. und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet; sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 28.02. eines jeden Jahres eine Kündigung durch einen der Partner bei den jeweils anderen Partnern eingegangen ist.

2. Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen. Bei Konflikten zwischen der Schule und dem Träger wird folgende Vorgehensweise eingehalten:

1. Frühzeitiger Einbezug der schulischen Gremien,
2. Benachrichtung des Schulträgers,
3. Schlichtungstermin unter Einbezug des Schulträgers und gegebenenfalls der Schulaufsicht sowie unter Umständen einer externen Moderation.

Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, wegfallen. In einem solchen Fall sind von den Parteien Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3. Gemeinsame Aufgaben der Vertragspartner

OGS ist gemeinsame Aufgabe aller drei Vertragspartner. Das Konzept zielt darauf ab, dass Schule und Jugendhilfe sich auf gleicher Augenhöhe begegnen und dass Unterricht und außerunterrichtliches Angebot dauerhaft zu einer Einheit zusammenwachsen. Diesem Gedanken verpflichten sich die Vertragspartner. Da die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien durch den Runderlass des Landes nicht im Detail geregelt sind, beschreibt dieser Vertrag im Sinne der Ausgewogenheit die Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten. Grundsätzlich gilt der Einigungszwang in allen Fragen, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt werden. Schule und Träger sind verpflichtet, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Leitlinien und Qualitätsstandards werden durch den Schulträger im Rahmen- und Gesamtkonzept geregelt und sind somit Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4. Aufgaben der OGS

OGS ist die Einheit von verpflichtendem Unterrichtsangebot am Vormittag, das alle Kinder im Rahmen ihrer Schulpflicht wahrnehmen, und außerunterrichtlichem Angebot am Nachmittag, das Plätze für einen Teil der Kinder der Schule vorhält.

OGS ist schulische Veranstaltung. Sie unterliegt somit den einschlägigen Bestimmungen und Ausführungen der allgemeinen Schulordnung.

Schulleitung und pädagogische Leitung (Vgl. § 5 Ziff. 1) bilden ein Team. Dieses Team kann je nach örtlichen Gegebenheiten ergänzt werden durch weitere in der OGS Beschäftigte. Die Entscheidung über eine Erweiterung des Leitungsteams treffen Schulleitung und pädagogische Leitung.

1. Pädagogisches Konzept und Raumkonzept

Schule und Träger verpflichten sich, gemeinsam eine pädagogische Konzeption zu entwickeln und fortzuschreiben. Diese Konzeption basiert auf dem Schulprogramm und dem Rahmenkonzept der Bundesstadt Bonn. Die Eltern werden über das pädagogische Konzept informiert, die Schulkonferenz entscheidet darüber. Das Rahmenkonzept und die pädagogische Konzeption sind Bestandteile dieses Vertrages.

Klassen- und andere Schul- und Betreuungsräume sowie schuleigene Außenflächen werden ganztägig genutzt. Ein entsprechendes Raumnutzungskonzept wird gemeinsam erarbeitet.

Nachmittägliche Zeiten in schuleigenen Sporthallen stehen Veranstaltungen im Rahmen von OGS grundsätzlich zur Verfügung. Die Sporthallen dienen nicht zur Erweiterung des Raumangebotes. Die Belange von Vereinen, die die Hallen im Nachmittagsbereich nutzen, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit Sportvereinen sowie anderen Nutzergruppen sind Kooperationen wünschenswert.

2. Beteiligungsgremien

Um das Gelingen vor Ort zu erleichtern, wird an allen Schulen ein Gremium gebildet, das sich zusammensetzt aus: Schulleitung, mindestens einer Lehrkraft, Trägervertreter und pädagogischer Leitung sowie Elternvertretern. In diesem Gremium sind Schule, Träger und Elternschaft zu gleichen Teilen vertreten.

In Konfliktfällen wird zunächst die Schulkonferenz zur Schlichtung hinzugezogen. Kann auch so keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, übernimmt der Schulträger die externe Moderation. Es ist darauf zu achten, dass eine wechselseitige Teilnahme in den schulischen Gremien erfolgt: z.B. Trägervertreter in der Schulkonferenz (gemäß §65 Abs. 7 Schulgesetz NRW mit beratender Stimme), Schulleitung in Teambesprechungen des pädagogischen Personals, pädagogische Leitungen in Lehrerkonferenzen etc.. Näheres regeln die Partner vor Ort.

3. Organisations- und Kommunikationsstrukturen

Die OGS baut Organisationsstrukturen auf, die die Herausbildung einer Einheit und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen.

Sie entwickelt diesem Ziel angemessene Arbeitsformen und Kommunikationsstrukturen und legt entsprechende Verantwortlichkeiten fest.

4. Qualitätsentwicklung

Die offene Ganztagsgrundschule verpflichtet sich zur Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, die der Schulträger durchführt. Schulleitung und pädagogische Leitung nehmen an den vom Schulträger (durch das Stadtbüro offene Ganztagschule) angebotenen Facharbeitskreisen, Qualitätszirkeln und Beratungsgesprächen teil. Sie können diese Aufgabe delegieren.

§ 5. Aufgaben und Leistungen des Trägers

1. Personal

Der Träger verpflichtet sich, zur Realisierung der Maßnahme an der Schule erforderliche, geeignete Fachkräfte zu stellen. Einer dieser pädagogischen Fachkräfte an der Schule ist die pädagogische Leitung zu übertragen. Diese Aufgabe umfasst unter anderem die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem innerhalb der Maßnahme tätigen außerunterrichtlichen Personal, die Koordination der Angebote, die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und die Mitarbeit im vom Schulträger durchgeführten Arbeitskreis der pädagogischen Fachkräfte. Die im außerunterrichtlichen Angebot Beschäftigten sind Mitarbeiter des Trägers. Die Auswahl der Beschäftigten und der pädagogischen Leitung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung. Sie unterliegt den arbeitsrechtlichen Auflagen, die die Stadt Bonn als Körperschaft öffentlichen Rechts und Träger der offenen Ganztagschule zu beachten hat. Der Einsatz des Personals ist bei Vorliegen von Gründen, die im öffentlichen Schuldienst zur Unwirksamkeit des Vertrages führen oder zur Kündigung oder Suspendierung berechtigen, zu beenden.

Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

Der Träger nimmt eigenverantwortlich die monatlichen Gehaltsabrechnungen vor und stellt die ordnungsgemäße Abführung von Abgaben, Steuern und Beiträgen sicher. Darüber hinaus obliegt es dem Träger, alle sonstigen personalrelevanten Angelegenheiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Diese Regelung findet entsprechend auch bei notwendigen Vertretungen im Krankheitsfall sowie Arbeitnehmerwechsel Anwendung.

Der Träger ist verpflichtet, für das bei ihm beschäftigte Personal über die Berufsgenossenschaft eine Unfallversicherung abzuschließen.

2. Haftung

Das außerunterrichtliche Angebot ist als Teil der OGS schulische Veranstaltung. Die Aufsichtspflicht ist gemäß den schulrechtlichen Vorschriften und einschlägigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht nach dem Ende des Unterrichts beim Träger. Diese umfasst auch Wege zwischen verschiedenen Standorten der OGS. Die Aufsichtspflicht für diese Wege kann nicht

auf die Eltern übertragen werden. Entsprechende Regelungen in Elternverträgen sind unwirksam.

Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Bezug auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Der Träger hat den Schulträger von Ansprüchen wegen Schäden, die Dritte bei der Durchführung der Programme oder durch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erlitten haben und die der Träger bzw. das bei ihm angestellte Personal zu vertreten haben, freizustellen.

Das bei dem Träger für die außerunterrichtlichen Angebote angestellte Personal haftet nach den Vorgaben der diesem Vertrag zugrundeliegenden Runderlasse des Landes NRW bei Sach- und Körperschäden der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Träger sollte daher darauf hinwirken, dass die bei ihm beschäftigten Personen zusätzlich über eine eigene, private Haftpflichtversicherung verfügen.

3. Elternvereinbarungen und Einzug von Elternbeiträgen

Der Träger ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten Elternvereinbarungen abzuschließen. Die vom Schulträger formulierten Mindestanforderungen müssen in den Elternverträgen enthalten sein. Zusätzliche Abreden dürfen den Vorgaben dieses Vertrages nicht widersprechen.

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger zentral eingezogen. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung. Der Träger verpflichtet sich, dem Schulträger die für den Einzug der Elternbeiträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

4. Finanzierung

Der Träger finanziert die Personal- und sonstigen Sachkosten bis auf die von der Stadt zu zahlenden Betriebs- und Energiekosten, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen (vgl. § 7 Ziff. 1 und 2), die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen, durch ein vom Schulträger für ein Schuljahr festgesetztes Budget pro Kind.

Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen Bewirtschaftung der Betriebsmittel. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Betriebsmittel hat der Träger nach Beendigung eines Schuljahres einen Nachweis zu fertigen. Der Träger ist verpflichtet konkret mitzuteilen, welche Arbeitnehmer mit welchen beruflichen Qualifikationen in welchem Umfang und zu

welchen Konditionen beschäftigt werden. Der Träger vereinbart in den Arbeitsverträgen die Zustimmung zur Weitergabe dieser Daten an die Stadt Bonn. Der Träger hat der Stadt den Verwendungsnachweis fristgerecht zur Weiterleitung an das Land vorzulegen. Der Schulträger behält sich vor, mit dem weiteren Ausbau von OGS im Benehmen mit den Trägern sukzessive Regelungen zu abrechenbaren Overheadkosten zu entwickeln und die Form der Verwendungsnachweise festzuschreiben.

Rückforderungen des Landes wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel übernimmt der Träger. Nicht verwendete Mittel sind bei Beendigung der Maßnahme zurückzuzahlen. Unterjährig nicht besetzte Plätze sind – soweit Anmeldungen vorliegen – unverzüglich zu besetzen.

Die Stadt Bonn ist berechtigt, analog den Regelungen der §§ 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO), nach vorheriger Terminvereinbarung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Stadt Bonn auch Dritten gegenüber auszubedingen.

5. Auszahlungsmodalitäten

Die im Rahmen dieses Vertrages vom Schulträger an den Träger ausgezahlten Gelder (Landesmittel und kommunaler Zuschuss) unterliegen einer strikten treuhänderischen Zweckbindung im Sinne der Präambel dieses Vertrages sowie der dem OGS zugrundeliegenden Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW.

Dem Träger ist insbesondere bewusst, dass gemäß Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 eine strikte Zweckbindung für die Landesmittel besteht. In gleicher Weise ist die Gewährung des kommunalen Zuschusses durch diese Zweckbindung bedingt. Der Träger stellt die Einhaltung der Zweckbindung sicher.

Die Auszahlung der Landesmittel und des kommunalen Zuschusses erfolgt treuhänderisch; der Träger hat die Mittel ausschließlich im Sinne von § 5, Abs. 5, Ziff. 1. zu verwalten und zu verwenden. Eine Vermischung mit anderen Mitteln aus dem Gesamtbudget des Trägers ist nicht zulässig.

6. Mittagessen

Der Träger verpflichtet sich, für Schülerinnen und Schüler der OGS (nicht im Programm "Schule von acht bis eins") ein Mittagessen anzubieten. Die Beiträge für das Mittagessen in der OGS werden vom Träger unmittelbar mit den Eltern vereinbart und abgerechnet. Erstattungen des Beitrags zum Mittagessen erfolgen, solange dies gemäß der jeweils gültigen Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises möglich ist.

Die Standards zu Küchenausstattung und die Hygienevorschriften für OGS der Stadt Bonn werden mit diesem Vertrag anerkannt.

7. Nutzung der Räumlichkeiten

Der Träger verpflichtet sich, die ihm überlassenen Räumlichkeiten sowie Zubehör und Einrichtungen, mit denen die Räume ausgestattet sind, pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Schäden und Mängel sind der Bundesstadt Bonn – Städtisches Gebäudemanagement Bonn – unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Träger.

Der Träger haftet dem Schulträger gegenüber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden.

§ 6. Aufgaben und Leistungen der Schule

Die Schulleitung hat vor Ort die Gesamtverantwortung für die OGS und nimmt das Hausrecht wahr. Sie sorgt zusammen mit dem Träger für einen störungsfreien Ablauf und fördert schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. In Konfliktfällen bemüht sie sich um die Schaffung einvernehmlicher Lösungen, bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Problemen, deren Lösung keinen Aufschub zulassen, macht sie von ihrem Weisungsrecht Gebrauch.

Die Schule überträgt die Aufgaben zur Betreuung und Bildung von Kindern innerhalb von OGS über den Unterricht hinaus dem Träger. Damit werden alle Aktivitäten im Rahmen von OGS als schulische Veranstaltungen gewertet.

Die Schule stellt im Rahmen von OGS prinzipiell alle schuleigenen Räume zur Verfügung. Konkrete Absprachen werden vor Ort getroffen.

Die Schule stellt sicher, dass alle Kinder ab der ersten Stunde bis zum Unterrichtsschluss im Rahmen der verlässlichen Grundschule beschult bzw. betreut werden.

Das Kollegium unterstützt den Nachmittagsbereich nach Kräften. Förderunterricht ist auch am Nachmittag möglich, wenn er im Rahmen des Stundendeputats erfolgt und prinzipiell allen Kindern der Schule offen steht.

Die Schule stellt sicher, dass das außerunterrichtliche Personal als Teil des Kollegiums verstanden wird. Sie ermöglicht insbesondere Unterrichtsbesuche des pädagogischen Personals. Andererseits wird von den Lehrerinnen und Lehrern erwartet, dass sie Hospitationen am Nachmittag wahrnehmen. Die Schule sichert die alltägliche Kommunikation zwischen unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Personal. Sie bezieht den Nachmittagsbereich in Planung und Durchführung von Projekten, Festen und Feiern ein.

Die Schule garantiert eine enge Abstimmung zwischen den jeweils für ein Kind Verantwortlichen vom Vor- und Nachmittag. Dies gilt insbesondere für die schulische Entwicklung. Sie entwickelt gemeinsam mit dem Träger durch das pädagogische Personal und den Eltern das Konzept der Schule für die Hausaufgaben weiter.

Die Schule öffnet eigene Fortbildungen für das außerunterrichtliche Personal und bemüht sich um gemeinsame Fortbildungen, die die Kommunikation zwischen den Berufsgruppen fördern.

§ 7. Aufgaben des Schulträgers

1. Räumlichkeiten, Ausstattung

Die Stadt stellt dem Träger die für den OGS-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten mit den dazugehörigen Betriebs- und Energiekosten kostenfrei zur Verfügung. Soweit der Träger im Einvernehmen mit dem Schulträger nicht-städtische Räume nutzt, erstattet der Schulträger die hierfür anfallenden Mietkosten inklusive der Betriebs- und Energiekosten.

2. Bauunterhaltung/Reinigung

Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten. Er hat die Räumlichkeiten zu reinigen; dies gilt auch für die Außenbereiche.

3. Finanzierung

Der Schulträger hat die Landesförderungen für die von diesem Vertrag umfassten schulischen Maßnahmen für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen. Er zahlt dem Träger pro Platz für den eine Elternvereinbarung abgeschlossen wurde, höchstens aber für die unter § 1 Ziff. 1 festgelegte Platzzahl einen festen Zuschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Landeszuschüssen nach den entsprechenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW für OGS, Elternbeiträgen und einem kommunalen Zuschuss. Die Höhe des kommunalen Zuschusses innerhalb des Budgets wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

Die Zuschüsse werden, beginnend mit dem 15.08. in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats an den Träger ausgezahlt.

4. Haftung

Der Schulträger haftet für diejenigen Schäden, die Dritten aus einer Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Reinigungs- und Streupflicht (Winterdienst) der Stadt in Bezug auf die zur Verfügung gestellten städtischen Gebäude.

5. Verantwortung für das Gesamtkonzept

Der Schulträger übernimmt gemäß dem Runderlass die Gesamtverantwortung für Aufbau und inhaltliche Ausrichtung der offenen Ganztagschulen in Bonn. Im vorläufigen Rahmenkonzept und dem Gesamtkonzept ist die allgemeine Zielsetzung von OGS in Bonn formuliert. Diese Konzepte werden weiterentwickelt.

Der Schulträger begleitet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Aufbau und die Entwicklung der einzelnen offenen Ganztagschulen. Er entwickelt Qualitätsstandards und unterstützt die OGS bei deren Umsetzung.

§ 8. Aufnahmeverfahren

Anträge auf Aufnahme in die OGS nimmt die Schule oder der Träger entgegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers in das verbindliche außerunterrichtliche Angebot der OGS trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schule; hierüber werden die Erziehungsberechtigten und die Stadt vom Träger schriftlich unterrichtet.

Die Entscheidung über eine Beendigung der Teilnahme an OGS treffen Träger und Schule einvernehmlich; hierüber werden die Erziehungsberechtigten und die Stadt unverzüglich schriftlich unterrichtet.

Das Recht einer als Verein verfassten Elterninitiative, die Teilnahme an der OGS von der Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten des Kindes im Verein abhängig zu machen, bleibt unberührt.

§ 9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bundesstadt Bonn

«Datum_1»

Bundesstadt Bonn

«Datum_2»

«Träger»

«Datum_3»

«Träger»

«Datum_4»

«Art» «Schule»

«Datum_5»